



# NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLÄNZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Biologischen Zentralanstalt für Land- und Forstwirtschaft

## Die Ernteversicherung in den Vereinigten Staaten

Von Dozent Dr. C. Rommel, Bern.

I. Die Ernteversicherung in den Vereinigten Staaten ist das vollkommenste Gebilde ihrer Art. Kein Land der Welt weist eine Versicherung auf, welche dem Bauern in so weitem Umfange Schutz gewährt.

Die Ernteversicherung in ihrer heutigen Form ist nicht schlagartig ins Leben gerufen worden. Sie bildet vielmehr das Ergebnis langjähriger Studien und vielseitiger Erfahrungen, die allmählich zusammengetragen und ausgewertet wurden. Der Stand der Versicherung von heute ist übrigens noch keineswegs als definitiv zu betrachten. Die maßgebenden Stellen sind sich darüber klar, daß noch zahlreiche Mängel zu beseitigen und umfassende weitere Studien durchzuführen sind, bis die Versicherung denjenigen Stand und Umfang erreicht haben wird, welchen man im Interesse der notleidenden Landwirtschaft anstrebt.

II. Am Anfang der Versicherung steht die Statistik. Schon seit Jahrzehnten wurden amtliche Aufzeichnungen über die Erträge der Landwirtschaft durchgeführt. Diese bilden den Ausgangspunkt.

Im Jahre 1930 nahm man im Hinblick auf die Einführung einer Versicherung besondere Statistiken anhand. Diese beschlagen die wichtigsten Kulturarten des Landes und registrieren nicht nur die Erträge, sondern auch die Ertragsverluste infolge von Naturschäden. Aus den Erhebungen werden die Ertragsdurchschnitte und Ertragsschwankungen errechnet. Dies geschieht, soweit möglich, für jede einzelne Farm und für jeden einzelnen Kreis. Diese Statistiken sind die eigentliche Basis der heutigen Versicherung.

III. Die rechtliche Grundlage der Versicherung bildet Titel V des Agricultural Adjustment Act vom 16. Februar 1938. Dieser Abschnitt beschließt nur die Weizenversicherung, wenn auch bereits die Versicherung anderer Kulturarten vorgesehen war. — Die Aufnahme der Baumwollversicherung machte eine gesonderte gesetzliche Bestimmung nötig, welche im Juni 1941 erging.

Nach dem ungünstigen Geschäftsverlauf der Erntejahre 1939—1943 wurde die Ernteversicherung vorübergehend eingestellt und einer gründlichen Revision unterzogen. Die heutige Versicherung beruht auf dem revidierten Ernteversicherungsgesetz vom 23. Dezember 1944. Dieses ist sogleich in Rechtskraft getreten.

Die neue Regelung fand erstmals auf die Versicherung des Erntejahres 1945 Anwendung, insoweit die Frucht nach dem Erlaß des Gesetzes gepflanzt war.

IV. Der Träger der Versicherung ist die „Federal Crop Insurance Corporation“, eine staatliche Anstalt. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit.

Die Corporation untersteht dem Landwirtschaftssekretär. Ihre oberste Leitung bildet ein dreigliedriger Verwaltungsrat (Board of Directors). Der „Board“ bestellt den Generaldirektor der Anstalt, welcher die laufenden Geschäfte besorgt und die Beamten ernennt.

Der Hauptsitz der Anstalt ist Washington. Daneben gibt es zur Zeit drei Filialen, und zwar in Birmingham, Chicago und Denver. Für jeden Staat mit Ernteversicherungsprogramm besteht außerdem eine Staatsdirektion, welche für die administrative und praktische Durchführung des Versicherungsprogramms verantwortlich ist. Die Tätigkeit der Anstalt zerfällt im übrigen in einen Innen- und Außendienst. Der letztere wird als Felddienst bezeichnet. Er arbeitet in Verbindung mit den Organen des Landwirtschaftlichen Schätzungsamtes (Agricultural Adjustment Administration) bzw. dessen Agenturen.

V. Die Befugnisse, welche der Anstaltsleitung durch das neue Gesetz eingeräumt werden, sind sehr verschiedenartig und weitgehend. Für die Entwicklung und den weiteren Ausbau der Versicherung fallen vornehmlich die folgenden in Betracht:

1. der Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Ausführungsbestimmungen und Verfügungen, betreffend die Organisation und die Geschäftsführung. Von dieser Befugnis macht die Anstalt z. B. in den jährlichen Versicherungsprogrammen ausgiebig Gebrauch;

2. die Durchführung von Untersuchungen und Erhebungen über den weiteren Ausbau der Versicherung, insbesondere hinsichtlich des Einbezugs weiterer Kulturarten in die Versicherungsdeckung.

VI. Für die Versicherung gelten einige Grundsätze. Die wichtigsten von ihnen sind die folgenden:

1. Die Versicherung ist freiwillig. Die Anstalt muß deshalb jede Versicherung anwerben. Der Kunden-

werbung dient ein großer Acquisitionsstab. Es wird eine möglichst rasche und weite Verbreitung der Versicherung angestrebt, da diese das Geschäft räumlich und materiell ausgleicht.

2. Für die Anstalt besteht kein Kontrahierungszwang. Unerwünschte Risiken können abgelehnt werden.

Auf Grund einer in das Gesetz aufgenommenen Minimalbeteiligungsklausel ist die Anstalt gehalten, alle Versicherungen eines bestimmten Kreises zurückzuweisen, wenn nicht mindestens  $\frac{1}{3}$  aller Farmen, auf welchen die versicherte Kulturart gepflanzt wird, oder mindestens 50 Farmen die Versicherung beantragen.

3. Die Versicherung wird grundsätzlich als Mengenversicherung gegeben: Die Versicherungssummen werden in Ertragsmengen festgesetzt. Ebenso erfolgt auch die Ermittlung der Prämien und Ersatzleistungen in Mengen, wobei diese vielfach in Dollars zum Tageskurs umgerechnet werden.

Neben der Mengenversicherung wurde im Jahre 1945 erstmals eine Produktionskostenversicherung offeriert, welche im Gegensatz zur Mengenversicherung eine Wertversicherung ist.

4. Die Versicherung deckt nicht den vollen Ertragsausfall, sondern maximal 75% desselben. Es kann auch eine nur 50%ige Deckung vereinbart werden (vgl. sub IX).

5. Neben der ordentlichen Versicherung, welche im Jahre 1946 für Weizen, Baumwolle und Flachs gegeben wurde, erscheint die versuchsweise Versicherung.

Alle Kulturarten nämlich, welche neu in das Programm aufgenommen werden, werden vorerst für die Dauer von 3 Jahren versuchsweise versichert. Die versuchsweise Versicherung darf pro Jahr nicht mehr als drei Kulturarten beschlagen und darf überdies in höchstens 20 Kreisen, welche möglichst verschiedenartigen Produktionsgebieten angehören sollen, gegeben werden. — In den Jahren 1945 und 1946 waren Mais und Tabak versuchsweise versichert.

6. Die Finanzmittel, deren die Corporation zur Durchführung der Versicherung bedarf, werden in zwei Kategorien geschieden:

a) die Aufwendungen für den Betrieb, wie z. B. die Kosten der inneren Verwaltung, die Kosten des Felddienstes sowie die Aufwendungen für den Naturalverkehr. Die Betriebskosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Anstalt;

b) die zu den Schadenszahlungen benötigten Mittel. Diese sollen von den Versicherten aufgebracht werden. Der Versicherte trägt also nur die reine Risikoprämie.

VII. Die Anstalt gewährt Versicherungsschutz gegen alle unvermeidbaren Naturschäden, d. h. gegen solche durch Naturgewalten, schädigende Witterungseinflüsse sowie Schädlinge der Tier- und Pflanzenwelt.

Das Gesetz von 1944 zählt folgende versicherte Gefahren auf: Überschwemmung, Hagel, Feuer, Blitzschlag, Orkan, Tornado, Trockenheit, Dürre, Nässe, außerordentliche Regenfälle, Unwetter, Wind, Schnee, Frost, Winterkälte, Insektenüberfälle, Pflanzenkrankheiten.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Laut Gesetz kann der „Board“ auch weitere unvermeidbare Gefahren in den Versicherungsschutz einbeziehen.

Nicht versichert sind alle vermeidbaren Schäden, also z. B. Verluste durch Nachlässigkeit oder Böswilligkeit des Farmers oder solche, welche dadurch entstehen, daß ein Farmer eine zerstörte Kulturart, sofern möglich, nicht wieder anpflanzt, oder dadurch, daß er den allgemeinen Bauernregeln zuwiderhandelt.

VIII. Die versicherten Kulturarten. Um nicht ins Uferlose zu geraten, führt die Corporation die Versicherung schrittweise ein. Nach dem Gesetz von 1938 war nur Weizen versichert. Im Jahre 1942 kam die Baumwolle hinzu. 1945 wurde die Versicherung von Flachs, Mais und Tabak aufgenommen, für die letzteren beiden Kulturarten zunächst versuchsweise.

Als weitere Kulturarten, auf welche die Versicherung mit der Zeit ausgedehnt werden soll, werden im Gesetz folgende genannt: Gerste, Hafer, Roggen, Reis, Bohnen, Soja, Zuckerrüben, Zuckerrohr, Kartoffeln, Gemüse, Citrus- und andere Früchte, Wiesen und andere landwirtschaftliche Kulturen. Selbst Bäume und Waldungen sollen in die Versicherung einbezogen werden. Der Einbezug darf erst erfolgen, wenn genügend statistische Unterlagen für die Aufnahme der Versicherung, welche während der ersten 3 Jahre versuchsweise ist, vorhanden sind.

IX. Die Versicherungssummen werden nach Maßgabe der Durchschnittserträge amtlich festgesetzt.

Versichert werden maximal 75% des Durchschnittsertrages. Die Parteien können jedoch auch eine Deckung von nur 50% des Durchschnittsertrages vereinbaren. Die Beschränkung der Versicherungssumme auf maximal 75% erwies sich als notwendig, um einerseits das Risiko der Anstalt zu begrenzen, zu ändern die Versicherungsprämien tragbar zu machen.

Die Maximierung auf 75% gilt auch für die Produktionskostenversicherung.

X. Der Ersatz wird nach Maßgabe der Versicherungssumme berechnet; die letztere bestimmt das Maximum des Ersatzes.

Die Ermittlung des Ersatzes erfolgt in Wareneinheiten, wobei die letzteren jedoch in der Praxis vielfach in Dollars zum Tageskurs umgerechnet werden.

Bei 75%iger Versicherungssumme kommt ein Ersatz erst dann in Frage, wenn und soweit die geerntete Ertragsmenge 75% des Durchschnittsertrages unterschreitet, bei 50%iger Deckung erst dann, wenn die geerntete Ertragsmenge geringer ist als 50% des Durchschnittsertrags.

Zwecks Berechnung des Ersatzes wurde ursprünglich der geerntete Ertrag von der Versicherungssumme abgezogen und die Differenz als Schaden vergütet. Diese Regelung hat in den letzten Jahren insofern eine Einschränkung erfahren, als nunmehr die Ersparnisse, welche der Farmer an der Pflege der Kulturen und an der Ernte macht, auf die Ersatzleistung angerechnet werden. Tritt demnach ein Schaden vor durchgeführter Ernte ein, so wird nicht der volle versicherte Ertragsausfall ersetzt, sondern

nur bestimmte Prozente desselben, wobei der Ersatz mit fortschreitendem Wachstum der Kultur steigt.

Vom Jahre 1950 an sieht das Gesetz eine Ersatzmaximierung vor. Diese kommt zur Anwendung, wenn die für die Versicherung einer bestimmten Kulturart vereinnahmten Prämien zur Deckung der Ersatzansprüche nicht ausreichen. Gegebenenfalls werden alle Ersatzleistungen nach Maßgabe der eingewonnenen Prämien prozentual gekürzt.

XI. Die Prämie wird in der Ertragsversicherung in Mengen festgesetzt, wobei diese vielfach in Dollars zum Tageskurs umgerechnet werden.

Die Prämienermittlung beruht auf den ertragsstatistischen Erhebungen. Das nachfolgende Beispiel, welches den amtlichen Unterlagen entnommen ist, zeigt die Art der Berechnung:

Jahr	Geerntete Bushel per Acre	Durchschnittsertrag per Acre 48 : 6 = 8	Versicherter Ertrag per Acre 75% v. 8 = 6	Versicherter Ersatz Sp. 4 minus 2
1	2	3	4	5
1930	8	8	6	0
1931	15	8	6	0
1932	4	8	6	2
1933	10	8	6	0
1934	0	8	6	6
1935	11	8	6	0
	48			8

Die Höhe des statistisch ermittelten versicherten Ersatzes zeigt die reine Risikoprämie, welche vom Farmer zu entrichten ist (vgl. sub VI, Ziff. 6b). Der Versicherte würde also bei 75%iger Deckung eine Prämie von 8 Bushel oder im Verhältnis zu 48 Bushel eine solche von  $16\frac{2}{3}\%$  zu bezahlen haben.

Diese grundsätzliche Prämienberechnung hat im neuen Gesetz eine Abänderung erfahren, insofern die Prämien nunmehr vom „Board“ so bemessen werden sollen, daß sie für die Ersatzleistungen sowie zur Anlage einer Reserve für unvorhergesehene Verluste ausreichen.

Da, wie die Praxis zeigt, die Statistik das Risiko nicht ausreichend zu erfassen vermochte, werden die statistisch errechneten Prämienansätze in Zukunft eine Erhöhung erfahren.

Die Prämie wird überdies im Gegensatz zur früheren individuellen Farmprämie nunmehr grundsätzlich pro Kreis berechnet und in Zukunft nur noch einige besonders schwere Risiken einer individuellen Tarifierung unterzogen.

Daß die Prämienansätze unter der Herrschaft des neuen Gesetzes erheblich höher liegen werden als

die anhand der bisherigen Praxis ermittelten, zeigen die nachstehenden Zahlen:

	Prämienansätze pro Acre		
		Anhand der Praxis bis 1943 errechnete Prämienansätze pro Staat	Für 1945 vorgesehene Kreisprämienansätze
Weizenversicherung (Prämienansätze in Bushel)	Minimal	0,37	0,50
	Mittel	1,01	1,50
	Maximal	1,56	3,00
Baumwollversicherung (Prämienansätze in Pfund)	Minimal	6,50	5,00
	Mittel	11,30	14,00
	Maximal	21,40	30,00

Da die Prämienansätze in Bushel bzw. in Pfund per Acre nicht immer leicht zu bewerten sind, wurden anhand der bisherigen Praxis aus dem Verhältnis der in den einzelnen Jahren vereinnahmten Prämien zu den entsprechenden versicherten Erträgen Prämienansätze in Prozenten errechnet:

Prämienansätze	Minimal	Mittel	Maximal
Weizenversicherung 1939—1943	3,14%	11,43%	29,50%
Baumwollversicherung 1942—1943	3,45%	7,83%	14,85%

Berücksichtigt man, daß die Prämieinnahmen, aus welchen die vorstehenden Sätze errechnet wurden, keineswegs ausreichen, um die angefallenen Schäden zu decken, so erkennt man unschwer die beträchtliche Höhe des versicherten Risikos.

XII. Die Betriebsergebnisse. Abgeschlossene Statistiken liegen zur Zeit nur für die erste Periode der Ernteversicherung, d. h. für die Zeit von ihrer Einführung bis zum Jahre 1943, in welchem dieselbe vorübergehend sistiert wurde, vor. Sie beschlagen einmal die Weizenversicherung, zum andern die Baumwollversicherung.

Die Ausweise über den jährlichen Geschäftsverlauf bringen die Reports der Anstalt. Dort finden sich komplette Angaben über die Geschäftsergebnisse in Mengen. Daneben erscheinen für die Prämien, die Ersatzleistungen sowie die Warentransaktionen der Corporation auch Angaben in Dollars.

Die Mengenversicherung stellte sich für die erste Betriebsperiode wie folgt:

Die Weizenversicherung für die Jahre 1939—1943

Jahr	Anzahl der versicherten Farmen	Versicherte Ertragsmengen Bushel	Prämien		Ersatzleistungen		Verlust Bushel
			Bushel	%	Bushel	in % d. Prämien	
1939	165 775	60 826 075	6 670 315	10,97	10 163 899	152,4	3 493 584
1940	360 596	108 284 574	13 796 798	12,74	22 898 147	166,0	9 101 349
1941	371 390	104 306 380	12 643 051	12,12	18 857 243	149,2	6 214 192
1942	400 043	88 063 150	8 769 715	9,96	10 574 927	120,6	1 805 212
1943	357 733	75 264 000	8 035 124	10,68	13 209 955	164,4	5 174 831
Total:	1 655 537	436 744 179	49 915 003	11,43	75 704 171	151,7	25 789 168

### Die Baumwollversicherung für die Jahre 1942—1943

Jahr	Anzahl der versicherten Farmen	Versicherte Ertragsmengen Pfund	Prämien		Ersatzleistungen		Verlust Pfund
			Pfund	%	Pfund	in % d. Prämien	
1942	169 072	407 611 601	31 435 750	7,71	52 536 269	167,1	21 100 519
1943	164 998	386 690 312	30 744 370	7,96	56 800 979	184,8	26 056 609
Total:	334 070	794 301 913	62 180 120	7,83	109 337 248	175,8	47 157 128

Aus den Statistiken ist die große Ausdehnung des Geschäftes ersichtlich. Die Weizenversicherung wurde in 36 Staaten, die Baumwollversicherung in 18 Staaten gegeben. Von der Weizenversicherung machten im Laufe der Beobachtungsperiode in steigendem Umfange auch kleinere Farmer Gebrauch.

Die Betriebsergebnisse waren in beiden Branchen durchwegs ungünstig. Im Durchschnitt beliefen sich in der Weizenversicherung die Schadenszahlungen auf 151,67% der vereinnahmten Prämien, in der Baumwollversicherung sogar auf 175,84%.

Die hohen Schadenssätze beweisen, daß die erhobenen Prämien ungenügend waren.

Um in Zukunft ein möglichstes Gleichgewicht zwischen Prämien und Ersatzleistungen zu schaffen, erfuhren von 1945 an die Prämiensätze eine Erhöhung, die Ersatzleistungen dagegen Einschränkungen.

Das Dollargeschäft hatte besonders in der Weizenversicherung unter einer kontinuierlichen Preissteigerung zu leiden, stiegen doch hier die Preise in der fünfjährigen Beobachtungsperiode von 0,51\$ auf 1,49\$ pro Bushel, also annähernd auf das Dreifache. Da

die Preissteigerung sich auch auf die Zeit zwischen Prämienzahlung und Ersatzleistung auswirkte, ergab sich für die Anstalt eine neue Verlustquelle. Diese Verluste wurden durch die Warentransaktionen erfolgreich bekämpft, d. h. durch den rechtzeitigen Ankauf größerer Getreide- und Baumwollvorräte.

Immerhin schließt das Dollargeschäft ungünstiger als das Warengeschäft ab. Dies veranschaulichen die nachstehend berechneten Schadenssätze:

Schadenssätze in der	Warengeschäft	Dollargeschäft
Weizenversicherung	151,67%	167,64%
Baumwollversicherung	175,84%	183,79%

Die vorläufigen Betriebsergebnisse der Ernteversicherung pro 1945 werden im Programm für 1946 auf 31. Januar 1946 wie folgt angegeben:

Kulturart	Art der Versicherung	Versicherte Farmen	Prämien	Ersatzleistungen, geschätzt	
				Absolut	in % d. Prämien
Weizen <sup>1)</sup>	Ertrag	23 446	1 079 684 Bu.	500 000 Bu.	46,31
Baumwolle <sup>2)</sup>	Ertrag	113 183	22 575 940 Pf.	70 000 000 Pf.	310,06
Flachs	Ertrag	38 077	486 550 Bu.	276 000 Bu.	56,73
Mais	Ertrag	9 859	322 151 Bu.	444 000 Bu.	137,82
	Produktionskosten	3 550	65 629 \$	40 000 \$	60,95
Tabak	Ertrag/Qualität	11 632	635 702 \$	355 000 \$	52,57
	Produktionskosten	1 654	39 589 \$		

1) Die Versicherung des Winterweizens fällt aus, da dieser vor Erlaß der Gesetzesnovelle vom 23. Dezember 1944 gesät wurde.

2) Ein Teil der Baumwollproduktion fällt für die Versicherung aus, nämlich derjenige, welcher vor Erlaß der Gesetzesnovelle vom 23. Dezember 1944 gepflanzt wurde.

Wie ersichtlich, ist die Baumwollversicherung mit einem approximativen Schadenssatz von über 300% wiederum sehr verlustreich verlaufen. Auch

die Ertragsversicherung von Mais weist einen Verlust auf. Die übrigen Branchen dagegen haben günstig abgeschnitten.

## Gegenwartsprobleme der Pflanzenhygiene<sup>\*)</sup>

Von Dr. Alfred Hey.

(Biologische Zentralanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem.)

Seit Sorauer hat gegenüber zahlreichen Widerständen mehr und mehr die Erkenntnis Platz gegriffen, daß für das Zustandekommen einer parasitären Erkrankung nicht allein die Anwesenheit des Parasiten maßgeblich ist, sondern auch die Beschaffenheit der Wirtspflanze, die im Zustand normaler,

d. h. lediglich durch Entwicklungsphasen bedingter oder abnormer bzw. durch äußere Einflüsse indu-

<sup>\*)</sup> Referat, gehalten auf der Sitzung des Ausschusses für Pflanzenschutz der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft am 5.2.1947 in Berlin.